

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. III. 1.50 einschließlich des „Illust. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition bei unseren Böten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

60. Jahrgang.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gesetzte Zeile 30 Pfennige.

Sprecherr. Nr. 210.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Nr. 261.

Sonntag, den 9. November

1913.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Handelsmanns Karl Max Gläss in Sosa wird nach Abhaltung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben.
Eibenstock, den 27. Oktober 1913.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Da in diesem Jahre aus dem Kirchenvorstande der Kirchengemeinde Eibenstock die Herren Invalidenrentner Traugott Richter, Obersöster Reinhard Simmig, Obersöstermeister-Expedient Arthur Ott und Oberlehrer Walther Voigt aus Eibenstock und Herr Forstausseher Karl Friedrich Unger aus Blauenthal auszuscheiden haben, hat eine Ergänzungswahl stattzufinden, welche am 26. Sonntag n. Tr., den 16. November nach dem Vormittagsgottesdienste von 11—1 Uhr in der Kirche erfolgen soll.

Wählbar sind nur selbständige Hausväter der Kirchengemeinde von gutem Ruf, bewährtem christlichem Sinne und kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr überschritten und keinen der Gründe gegen sich haben, welche von der Wählerliste ausschließen. Auch die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln derart, daß die in die Wählerliste eingetragenen Wähler der Stadt Eibenstock 4 Herren, die Wähler der Orte Blauenthal, Muldenhammer und Wolfsgrün einen Herrn zu wählen haben.

Indem auf den Einfluß und die Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstande für die Entwicklung des kirchlichen Lebens der Gemeinde hingewiesen wird, ergeht hiermit an die eingetragenen Wähler die herzliche Bitte um recht zahlreiche Beteiligung.

Eibenstock, den 7. November 1913.

Der Kirchenvorstand.

Ausschußvertreterwahl

zur Allgemeinen Ortskrankenkasse Eibenstock.

Die Wahl der Vertreter zum Ausschuß der mit dem 1. Januar 1914 in Kraft tretenden Allgemeinen Ortskrankenkasse Eibenstock erfolgt:

für die Berufsgruppe A

Sonntag, am 14. Dezember 1913,
nachmittags 3 Uhr bis nachmittags 7 Uhr
für die Versicherten;

Montag, den 15. Dezember 1913,
mittags 12 Uhr bis mittags 1 Uhr
für die Arbeitgeber;

für die Berufsgruppe B

Sonntag, am 14. Dezember 1913,
vormittags 11 Uhr bis nachmittags 1 Uhr
für die Versicherten;

Montag, am 15. Dezember 1913,
vormittags 11 Uhr bis vormittags 12 Uhr
für die Arbeitgeber.

Wahllokal: Hotel Rathaus — oberer Saal.

Zur Berufsgruppe A gehören: Alle bisher in der Ortskrankenkasse für Textilindustrie Versicherten und deren Arbeitgeber, sowie die Haushaltsgewerbetreibenden.

Zur Berufsgruppe B gehören: Alle bisher in der Ortskrankenkasse für das Handwerk und sonstige Betriebe und in der Krankenkasse für das Handwerk, eingeschriebene freie Hilfskasse Versicherten, die Dienstboten, die unständig und die im Wandergewerbe Beschäftigten, sowie deren Arbeitgeber.

Wahlberechtigt und wählbar als Arbeitgeber sind volljährige Deutsche, die für ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen haben, mit Ausnahme der Arbeitgeber unständig Beschäftigter. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, andernfalls zu den Versicherten.

Für die Wählbarkeit stehen den Arbeitgebern bevollmächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber gleich.

Wahlberechtigt und wählbar als Versicherte sind alle volljährigen männlichen und weiblichen Kassenmitglieder, die gemäß §§ 165 und 235 der R.-V.-O. bei der Kasse versichert oder ab 1. Januar 1914 zu verschern sind, mit Ausnahme derjenigen, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen.

Nicht wählbar ist

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amtsstätten verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist.
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Arbeitgeber, die bis 10 Versicherungspflichtige beschäftigen, führen 1 Stimme, für weitere angefangene 10 Versicherungspflichtige je 1 Stimme. Mehr als 10 Stimmen kann kein Arbeitgeber führen.

Die Wahlen sind geheim. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einfach gebundener Liste.

Zu wählen sind für die

Berufsgruppe A
11 Vertreter der Arbeitgeber und 22 Stellvertreter,
22 Vertreter der Versicherten und 44 Stellvertreter.

Der zweite Krupp-Prozeß.

Im Krupp-Prozeß wurde am Freitag zuerst Ex-Zeugenz von Büding vernommen. Er bestreitet, daß Direktor Draeger an ihn wegen Übernahme dess Beauftragten Hoge in die Artillerieprüfungskommission herangetreten sei; auch von anderer Seite wurde

in dieser Beziehung kein Ansuchen an ihn gestellt. Im gleichen Sinne äußert sich Major Aders. Der Staatsanwalt teilt darauf mit, daß er zwei Zuschriften erhalten habe, darunter eine vom Abgeordneten Liebhardt, in der mitgeteilt wird, daß Major Wangemann, als er noch Soldat war, schon für die Firma Krupp Nachrichten gesammelt hat. Dies wird von dem An-

Berufsgruppe B

4 Vertreter der Arbeitgeber und 8 Stellvertreter,
8 Vertreter der Versicherten und 16 Stellvertreter.

Die Wahlzeit dauert vier Jahre.

Besondere Wählerlisten werden vom Vorstand nicht aufgestellt. Zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung dient das Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis. Die Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse können bei der Kassenverwaltung eingesehen werden. Einige Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus dem Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis ergebenden Wahl- und Stimmberechtigung sind bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 22. November 1913 unter Beweismittel bei dem Vorstand einzulegen. Der Wahlausschuss ist befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen; es empfiehlt sich daher, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen. Als Nachweis genügt in der Regel für die Arbeitgeber die Quittung über die zuletzt gezahlten Kassenbeiträge, für die Kassenmitglieder eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung, daß der Betreffende am Tage der Wahl noch in Beschäftigung steht.

Für die in den Wählerlisten des Versicherungsamtes beim Rate der Stadt Eibenstock eingetragenen Wahlberechtigten bedarf es eines besonderen Wahlausschusses nicht.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge beim Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse einzurichten. Es können nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die spätestens bis zum

22. November 1913

eingehen. Die Wahlvorschläge sind gesondert für die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten jeder Berufsgruppe aufzustellen.

Jeder der Wahlvorschläge darf höchstens soviel Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind. Sie müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Vertreter des Wahlvorschlags und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu bezeichnen. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf demjenigen Wahlvorschlag, welchen der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Vor.

Die zur Wahl vorgeschlagenen sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vor- (Ruf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben.

Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte ist von jedem Vorgeschlagenen eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Wahlvorschlägen für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, so weit ein vorgeschlagener Bewerber nach § 17 der Reichsversicherungsordnung zur Ablehnung der Wahl befugt ist.

Einige Anstände in den Wahlvorschlägen müssen spätestens 2 Wochen vor der Wahl beseitigt sein.

Zugelassene Wahlvorschläge werden zur Einsichtnahme durch die Wähler im Kassenlokal während der üblichen Geschäftsstunden ausgelegt.

Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag angesehen und zu behandeln sind.

Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Der Wähler erhält einen der Umschläge, die mit dem Stempel der Kasse versehen und im Wahlraum bereit zu halten sind, tritt so dann an einen abgesonderten Tisch, und übergibt hierauf den Umschlag unverschlossen unter Rennung seines Namens und Vorlegung seines Ausweises dem Vorsitzenden oder dem von diesem bezeichneten anderen Mitglied des Wahlausschusses. Dieser läßt die Abgabe des Stimmzettels vermerken und wirft dann den Umschlag in die Wahlurne.

Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht haben soviel Stimmzettel je in einem besonderen Umschlag abzugeben, als sie Stimmen haben und abgeben wollen. In diesem Falle ist die Zahl der abgegebenen Umschläge vorzumerken.

Der Stimmzettel enthält die Namen derjenigen Bewerber, welchen der Wähler seine Stimme geben will. In Stelle der Aufzählung der Namen genügt der Hinweis auf die Ordnungsnummer des Wahlvorschlags.

Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, der mit einem der zugelassenen Wahlvorschläge vollständig übereinstimmt oder der die Ordnungsnummer eines der zugelassenen Wahlvorschläge enthält; er ist nur berechtigt, innerhalb des von ihm gewählten Wahlvorschlags einen Bewerber dadurch den Vorzug zu geben, daß er durch eine andere Reihenfolge der Reihenfolge der Bewerber ändert.

Die Stimmzettel sollen undurchsichtig und von weißer Farbe sein.

Zum Wahlraum haben nur die Wahlberechtigten Arbeitgeber und Kassenmitglieder Zutritt.

Zur festgesetzten Stunde schließt der Wahlausschuss die Wahl. Nur die am Schlusse der Wahlhandlung im Wahlraum anwesenden Wähler dürfen dann noch von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Versicherungsamt der Stadt Eibenstock anzu bringen. Das Versicherungsamt entscheidet.

Die Wahlordnung kann an Kassenstelle während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Eibenstock, den 7. November 1913.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse für Textilindustrie.
Hermann Müller, Vorsitzender.

Besten
bedacht
in der
Lebenszeit.

gellagten Eccius bestritten. Von Mezen erklärte, daß die Beziehungen zwischen Eccius und Wangemann ziemlich intim waren, und daß dieser der Firma Mittelungen gemacht habe. Zeuge Major Wangemann sagt aus, seine Beziehungen zu der Firma Krupp seien frustriert gewesen. Der Angeklagte Eccius habe ihn niemals ersucht, für die Firma Krupp